



VERSICHERUNGSRECHT

2. Juli 2021

8:00-11:00

Allgemeine Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben. Die Prüfung umfasst drei Aufgaben.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort_Modulname_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**
Beispiel: Antwort_Strafrecht I_17301002.pdf
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Frage 1	ca. 25 % des Totals
Frage 2	ca. 45 % des Totals
Frage 3	ca. 30 % des Totals

Änderungen von jeweils bis zu 10 % bleiben vorbehalten.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

Fall

Till (T) schliesst einen «Fondsvertrag» mit der F AG ab, um seine Altersvorsorge aufzustocken. Die F AG betreibt schon des Längeren erfolgreich folgendes Geschäftsmodell:

T bezahlt einen einmaligen Betrag von Fr. 100'000.– an die F AG. Die F AG kauft damit Anteile eines Investmentfonds. Mit dem Erreichen des 65. Lebensalters durch T zahlt die F AG den Wert aus, den die Fondsanteile zu diesem Zeitpunkt haben. Die Höhe der Auszahlung beim 65. Lebensalter hängt damit ausschliesslich von der Entwicklung der massgeblichen Investmentfonds ab: Sinkt der Wert des Investmentfonds, so trägt T den Verlust. Steigt der Wert des Investmentfonds, so streicht T diesen Gewinn ein. Stirbt jedoch T vor dem Erreichen des 65. Lebensalters, beträgt die Auszahlung an die Begünstigten 108 % des Wertes des Fonds zum Zeitpunkt des Todesfalls. Zur Finanzierung dieses im Todesfall geschuldeten Aufschlags und der anfallenden Abschluss- und Verwaltungskosten investiert die F AG nicht die gesamten Fr. 100'000.– in Anteile an einem Investmentfonds, sondern behält einen entsprechenden Teil davon ein.

Frage 1: Handelt es sich beim «Fondsvertrag» um eine Versicherung?

Variante 1

Nehmen Sie – unabhängig von Ihrer Antwort bei Frage 1 – an, dass es sich beim obgenannten Vertrag um einen Versicherungsvertrag handelt und die F AG ein zugelassenes Versicherungsunternehmen ist. Die F AG hat dabei den mit T oben beschriebenen Vertrag nicht als «Fondsvertrag», sondern als «Lebensversicherung» beworben.

Einige Zeit nach Abschluss des Versicherungsvertrages mit der F AG schliesst Till mit der R AG eine Rechtsschutzversicherung, welcher folgende AVB zugrunde liegen:

1. Versicherte Risiken

Versichert sind Streitigkeiten aus:

- a) Vertrags- und Sachenrecht
[...]

2. Nicht versicherte Risiken

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- [...]
- 2.6. Streitigkeiten aus Kapitalanlagegeschäften aller Art
[...]

4. Vertragsdauer, zeitliche Geltung

- 4.1. Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrages eintreten.
- 4.2. Der Rechtsschutzfall tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

T entdeckt, dass er beim Abschluss der Lebensversicherung von der F AG nicht über die Rückkaufs- und Umwandlungswerte aufgeklärt worden ist und meint, die F AG habe Art. 3 Abs. 1 lit. f VVG verletzt. T will anwaltlich gegen die F AG vorgehen und verlangt zu diesem Zweck eine Deckungszusage von der R AG. Die R AG lehnt jedoch den Deckungsschutz gestützt auf die AVB ab, weil derartige Kapitalanlagegeschäfte vom Deckungsschutz ausgenommen seien. Ausserdem falle der Rechtsschutzversicherungsfall nicht in den Deckungszeitraum.

Frage 2: Lehnt die R AG den Deckungsschutz zu Recht ab?

Bearbeitungshinweis: Prüfen Sie alle Voraussetzungen. Nicht zu prüfen ist:

- ob Art. 3 Abs. 1 lit. f VVG tatsächlich verletzt wurde
- die Inhaltskontrolle der AVB

Variante 2

T verstirbt vor seinem 65. Lebensalter und die Begünstigten fordern von der F AG die Auszahlung der Todesfallsumme. Die F AG beruft sich auf ihre Leistungsfreiheit wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht durch T. Zurecht macht sie geltend, T habe die im Antragsformular gestellte Frage nach einer COVID-19-Infektion unzutreffend verneint, obwohl er nur kurz davor den entsprechenden ärztlichen Befund erhalten hat. Es lässt sich nicht nachweisen, dass die COVID-19-Infektion für den Tod des T verantwortlich ist. Dies lässt sich aber auch nicht verlässlich ausschliessen.

Frage 3: Muss die F AG den Begünstigten die Todesfallsumme (108 % des Wertes der Fondsanteile zum Zeitpunkt des Todesfalls) auszahlen?